

(in der Fassung vom 20. Oktober 2006 und den Änderungen vom 13. März 2008,
 vom 5. August 2009 und vom 9. Oktober 2012)

Master-Studiengang Allgemeine Sprachwissenschaft (Linguistics)

§ 1 Studienumfang

Im MA-Studiengang „Allgemeine Sprachwissenschaft“ sind insgesamt 120 ECTS-Credits (cr)¹ zu erwerben, davon 105 im Kernfach und 15 im Ergänzungsbereich.

§ 2 Studieninhalte

Der MA-Studiengang „Allgemeine Sprachwissenschaft“ vermittelt die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten, um eine akademische Laufbahn anzustreben, und/oder sich professionell mit theoretischen und praktischen Fragen der menschlichen Sprachfähigkeit und Sprachverwendung auseinandersetzen und sprachzentrierte Berufe ausüben zu können.

Der MA-Studiengang „Allgemeine Sprachwissenschaft“ besteht aus 7 Modulen:

Modul 1: Theoretische Sprachwissenschaft (Ling 300), 36 cr

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	ENR	Sem.
Ling 311 Phonetik	WP	Sem	HA/KI/Ref/So	9	ja	1-3
Ling 312 Phonologie	WP	Sem	HA/KI/Ref/So	9	ja	1-3
Ling 313 Morphologie	WP	Sem	HA/KI/Ref/So	9	ja	1-3
Ling 314 Syntax	WP	Sem	HA/KI/Ref/So	9	ja	1-3
Ling 315 Semantik	WP	Sem	HA/KI/Ref/So	9	ja	1-3
Ling 316 Pragmatik	WP	Sem	HA/KI/Ref/So	9	ja	1-3

Das Modul ist abgeschlossen, wenn 36 cr nachgewiesen werden. Es ist möglich, einen Schwerpunkt zu bilden, indem ein Kerngebiet zweimal belegt wird.

¹ **Erklärung der Abkürzungen:** ECTS= European Credit Transfer System, P/WP = Pflicht/Wahlpflicht; Art = Art der Veranstaltung (VL = Vorlesung; Seminar = Sem; Ü = Übung); PL = Prüfungsleistung (Ref = Referat; HA = schriftliche Hausarbeit; KI = Klausur; So = Sonstige schriftliche/mündliche Leistungen; PB = Praktikumsbericht; MP = mündliche Prüfung); cr = ECTS-Credits; ENR = Endnotenrelevant; SWS = Semesterwochenstunden; Sem. = (das oder die) Studiensemester, in welchem/n die entsprechende Veranstaltung zu besuchen ist.

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge Fach Allgemeine Sprachwissenschaft (Linguistics)	B 6.5.5
--	----------------

- 2 -

Modul 2: Variation und Wandel (Ling 320), 9 cr

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	ENR	Sem.
Ling 321 Historische Sprachwissenschaft	WP	Sem	HA/KI/Ref/So	9	ja	1-3
Ling 323 Typologie und Universalienforschung	WP	Sem	HA/KI/Ref/So	9	ja	1-3

Das Modul ist abgeschlossen, wenn 9 cr nachgewiesen werden.

Modul 3: Sprachverarbeitung (Ling 330-340), 18 cr

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	ENR	Sem.
Ling 341, 344 Psycholinguistik	WP	Sem	HA/KI/Ref/So	9	ja	1-3
Ling 343 Neurolinguistik	WP	Sem	HA/KI/Ref/So	9	ja	1-3
Ling 331-334 Computerlinguistik	WP	Sem	HA/KI/Ref/So	9	ja	1-3

Das Modul ist abgeschlossen, wenn 18 cr nachgewiesen werden.

Modul 4: Methodenlehre (Ling 380), 9 cr

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	ENR	Sem.
Ling 381 Methodenlehre	WP	VL/Sem/Ü	HA/KI/Ref/So	9	ja	1-3

Das Modul ist abgeschlossen, wenn 9 cr nachgewiesen werden.

Modul 5: Forschung und Praxis (Ling 390), 6 cr

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	ENR	Sem.
Ling 391/T Forschungskolloquium	P	Sem	Ref/So	6	nein	3-4

Das Modul ist abgeschlossen, wenn 6 cr nachgewiesen werden.

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge Fach Allgemeine Sprachwissenschaft (Linguistics)	B 6.5.5
--	----------------

- 3 -

Modul 6: Nachbarwissenschaften (NAB; Ergänzungsbereich), 15 cr

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	ENR	Sem.
Lehrveranstaltung 6.a	WP	VL/Sem/Ü	HA/KI/Ref/So	3-12	nein	1-3
Lehrveranstaltung 6.b	WP	VL/Sem/Ü	HA/KI/Ref/So	3-12	nein	1-3
Lehrveranstaltung 6.c	WP	VL/Sem/Ü	HA/KI/Ref/So	3-12	nein	1-3
Lehrveranstaltung 6.d	WP	VL/Sem/Ü	HA/KI/Ref/So	3-12	nein	1-3
Lehrveranstaltung 6.e	WP	VL/Sem/Ü	HA/KI/Ref/So	3-12	nein	1-3
Lehrveranstaltung 6.f	WP	VL/Sem/Ü	HA/KI/Ref/So	3-12	nein	1-3

Dieses Modul erweitert die Interdisziplinarität des Studiengangs. Den Studierenden wird die Möglichkeit geboten, Seminare zu sprachwissenschaftlich relevanten Themenbereichen aus anderen Fächern zu besuchen – wobei sich besonders Veranstaltungen aus Biologie, Psychologie, Philosophie, Informatik, Mathematik und Statistik auf BA- oder MA-Niveau (je nach Vorkenntnissen) empfehlen. Bis zu insgesamt 6 cr können aus dem Bereich Sprachpraxis bzw. Schlüsselqualifikationen (Master-Niveau) stammen.

Das Modul ist abgeschlossen, wenn 15 cr nachgewiesen werden.

Modul 7: Masterarbeit und -prüfung (Ling 400) (27 cr)

Das Schreiben der Masterarbeit und das Bestehen der mündlichen Masterprüfung bilden das abschließende Modul des Studiengangs:

Masterarbeit	24 cr
Kolloquium über die Masterarbeit	3 cr

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge Fach Allgemeine Sprachwissenschaft (Linguistics)	B 6.5.5
--	----------------

- 4 -

§ 3 Aufbau des Studiengangs

In der folgenden Tabelle ist eine typische Verteilung der Module und Prüfungselemente auf die einzelnen Semester für den MA-Studiengang „Sprachwissenschaft“ aufgelistet:

Semester	Veranstaltungen	credits
1.	2 Veranstaltungen aus Modul 1 (Ling 300)	18
	1 Veranstaltung aus den Modulen 2/3/4 (Ling 320, Ling 330, Ling 380)	9
	1 Veranstaltung aus Modul 6 (NAB)	3
		30
2.	2 Veranstaltungen aus Modul 1 (Ling 300)	18
	1 Veranstaltung aus den Modulen 2/3/4 (Ling 320, Ling 330, Ling 380)	9
	Veranstaltungen aus Modul 6 (NAB)	6
		33
3.	2 Veranstaltungen aus den Modulen 2/3/4 (Ling 320, Ling 330, Ling 380)	18
	Forschungskolloquium, Modul 5 (Ling 391/T)	6
	Veranstaltungen aus Modul 6 (NAB)	6
		30
4.	Master-Arbeit	24
	Mündliche Masterprüfung (Ling 400)	3
		27
	Insgesamt	120

§ 4 Lehr- und Prüfungssprachen

Lehrveranstaltungen können auch in einer anderen als der deutschen Sprache abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen zu diesen Lehrveranstaltungen können auch in anderen Sprachen als der deutschen Sprache erbracht werden.

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge Fach Allgemeine Sprachwissenschaft (Linguistics)	B 6.5.5
--	----------------

- 5 -

§ 5 Masterprüfung

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Kernfach und im Ergänzungsbereich in den Modulen 1 bis 6 gemäß § 2.
- (2) Abschlussprüfung
 Neben den Modulteilprüfungen sind im Rahmen einer Abschlussprüfung folgende Prüfungsleistungen im Kernfach zu erbringen:
 1. Masterarbeit gem. § 22 Rahmenordnung
 Die Masterarbeit muss in deutscher oder englischer Sprache geschrieben werden. Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 24 cr vergeben.
 2. Mündliche Abschlussprüfung (3 cr, 30-minütig)
 Die mündliche Prüfung findet in deutscher oder englischer Sprache statt. Die mündliche Abschlussprüfung ist ein Kolloquium über das Thema der Masterarbeit.

§ 6 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote wird folgendermaßen gebildet:
 Das arithmetische Mittel der Modulnoten der Module 1 bis 4 geht zweifach in die Endnote ein. Die Durchschnittsnote aus der Abschlussprüfung (Modul 7: Masterarbeit, mündliche Prüfung) geht einfach in die Endnote ein. Dabei wird die Masterarbeit dreifach, die mündliche Prüfung einfach gewichtet.
 Die Module 5 und 6 gehen nicht in die Endnote ein.

§ 7 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2006 in Kraft.
- (2) Die Änderungen vom 13. März 2008 treten zum 1. April 2008 in Kraft. Sie gelten nur für Studienanfänger. Studierende, die das Studium vor In-Kraft-Treten der Änderungen aufgenommen haben, können ihr Studium auf Antrag nach den geänderten Bestimmungen fortsetzen.
- (3) Die Änderungen vom 5. August 2009 (Amtl. Bkm. 52/2009) treten zum 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie gelten nur für Studienanfänger. Studierende, die das Studium vor In-Kraft-Treten dieser Änderungen aufgenommen haben, können ihr Studium auf Antrag nach den geänderten Bestimmungen fortsetzen.
- (4) Die Änderungen vom 9. Oktober 2012 treten am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Studierende, die ihr Studium bereits vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderungen aufgenommen haben, können auf Antrag ihr Studium nach den bislang geltenden Bestimmungen in der Fassung vom 20. Ok-

UNIVERSITÄT KONSTANZ Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge Fach Allgemeine Sprachwissenschaft (Linguistics)	B 6.5.5
---	----------------

- 6 -

tober 2006 (Amtl. Bkm. 63/2006), zuletzt geändert am 5. August 2009 (Amtl. Bkm. 52/2009), fortsetzen.

Anmerkung:

Diese Fachspezifischen Bestimmungen wurden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 63/2006 vom 20. Oktober 2006 veröffentlicht.

Die erste Änderung dieser Bestimmungen vom 13. März 2008 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 11/2008 veröffentlicht.

Die zweite Änderung dieser Bestimmungen vom 5. August 2009 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 52/2009 veröffentlicht.

Die dritte Änderung dieser Bestimmungen vom 9. Oktober 2012 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 47/2012 veröffentlicht.